

Betr.: **Themenfeld:** Studium und Lehre

Titel: Neukonzeption Vorbereitungsstudium und dazugehörige Ordnungen

Bezug: Vorlage Nr. XXIV/43

Der Akademische Senat beschließt

Der Akademische Senat nimmt den Rektoratsbeschluss vom 12.12.2011 über die Neukonzeption des Vorbereitungsstudiums zustimmend zur Kenntnis und beschließt die Neufassung/ Änderungen folgender Ordnungen:

- Ordnung für das Vorbereitungsstudium an der Universität Bremen
- Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen

laut Anlagen

Anlage 1: Ordnung für das Vorbereitungsstudium an der Universität Bremen

Anlage 2: Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen

Anlage 3: Rektoratsbeschluss Nr. 1107 und Konzeptpapier „Erweiterung des Vorbereitungsstudiums“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Auf der Grundlage des § 43 BremHG in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (BremGBI. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (BremGBI. S. 375) hat der Akademischen Senat am die folgende Ordnung beschlossen:

Ordnung für das Vorbereitungsstudium an der Universität Bremen

vom

- § 1 Ziel des Vorbereitungsstudiums
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Bewerbung und Immatrikulation
- § 4 Rückmeldung für im Vorbereitungsstudium immatrikulierte Studierende
- § 5 Kosten des Vorbereitungsstudiums
- § 6 Aufnahme des Fachstudiums an der Universität Bremen
- § 7 Schlussbestimmungen

§ 1

Ziel des Vorbereitungsstudiums

(1) Während des Vorbereitungsstudiums hat der Student/die Studentin die für ein Studium erforderlichen Deutschkenntnisse (TestDaF) zu erwerben. Die dafür erforderlichen Sprachkurse müssen von den Studierenden selbst belegt werden; die Belegung ist nachzuweisen.

(2) Im Rahmen des Vorbereitungsstudiums ist zusätzlich die Teilnahme an fachlichen und kulturellen Maßnahmen zur Studienvorbereitung möglich. Die Angebote dazu sind kostenpflichtig.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

In das Vorbereitungsstudium der Universität Bremen können aufgenommen werden:

- Studienbewerber/bewerberinnen mit einer direkten Hochschulzugangsberechtigung und Grundkenntnissen der deutschen Sprache oder
- Studienbewerber/bewerberinnen, die zwecks Ablegung einer Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg eingeschrieben sind.

§ 3

Bewerbung und Immatrikulation

- (1) Die Bewerbung um einen Studienplatz zum Vorbereitungsstudium erfolgt analog der Bewerbung für ein Fachstudium an der Universität Bremen durch die an Botschaften und Universitäten erhältlichen Formulare „Antrag auf Zulassung zum Studium“. Diesem Antrag sind amtlich beglaubigte Kopien und amtlich beglaubigte Übersetzungen der Zeugnisse sowie Nachweise der Deutschkenntnisse gemäß § 2 beizufügen. Der Antrag ist zu richten an:

Universität Bremen, c/o assist e.V., Helmholtzstr. 2-9, 10587 Berlin, GERMANY

- (2) Die Universität bescheinigt den mit dem Zulassungsantrag geäußerten Studienwunsch mittels einer Bewerberbestätigung.

- (3) Die Einschreibung an der Universität in das Vorbereitungsstudium erfolgt unter Angabe des angestrebten Fachstudiums wenn

- a) für das Vorbereitungsstudium eine Zulassung erfolgte und die Annahme erklärt wurde und
- b) der Studierendenschafts- und Studentenwerksbeitrag, der Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 109b BremHG sowie ggf. weitere durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmte Gebühren an die Universität Bremen gezahlt wurden und
- c) der Nachweis der Belegung eines Deutschkurses im Umfang von mind. 20 Stunden wöchentlich vorliegt.

- (4) In das Vorbereitungsstudium können Studienbewerber/bewerberinnen **bis zu einer Dauer von vier Semestern** immatrikuliert werden.

§ 4

Rückmeldung für im Vorbereitungsstudium immatrikulierte Studierende

- (1) Studierende des Vorbereitungsstudiums müssen sich bis zum 15. Februar für das kommende Sommersemester und bis zum 15. August für das kommende Wintersemester zurückmelden. Die Rückmeldung erfolgt durch Zahlung des Studierendenschafts- und Studentenwerksbeitrags sowie des Verwaltungskostenbeitrags gemäß § 109b Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) sowie ggf. weiterer durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmter Gebühren, Vorlage einer Bescheinigung der Teilnahme an einem Sprachkurs oder Nachweis des Besuchs des Studienkollegs.

- (2) Die Rückmeldung wird versagt, wenn Studierende die Teilnahme an einem Sprachkurs nicht nachweisen oder wenn sie den Besuch des Studienkollegs nicht fortsetzen.

§ 5

Kosten für zusätzliche Angebote im Rahmen des Vorbereitungsstudiums

- (1) Die Teilnahme an den fachlichen und kulturellen Maßnahmen umfasst die Tutorien (Sprachkurbegeleitung und Sozialbetreuung von 2 Stunden in der Woche), ein interkulturelles Training und die Berechtigung zur Teilnahme an weiteren Veranstaltungen des International Office. Gem. § 109 Abs. 3 in Verbindung mit § 109 Abs. 5 BremHG wird für diese sonstigen Dienstleistungsangebote ein Entgelt in Höhe von **95,- Euro pro Semester erhoben. Dieses Entgelt ist zusätzlich zu den Beiträgen gem. § 3 Abs. 3b) dieser Ordnung zu zahlen.**

- (2) Die Kosten für die Teilnahme an den Deutschkursen sind von den Studierenden selbst zu entrichten.

§ 6

Aufnahme des Fachstudiums an der Universität Bremen

(1) Die Aufnahme in das Fachstudium erfolgt, wenn der bestandene TestDaF mit der erforderlichen Punktzahl (16) nachgewiesen ist. Für zulassungsbeschränkte Studiengänge erfolgt die Zulassung nur, wenn das Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen ist.

(2) Für die Zulassung/Einschreibung in das Fachstudium muss ein erneuter Antrag gestellt werden. Für die Zulassung/Einschreibung in das Fachstudium gelten die Bestimmungen des BremHG, der Immatrikulationsordnung der Universität Bremen (ImmaO) und der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Vergabeverordnung) entsprechend.

(3) Das Studium in einem Studiengang der Universität Bremen beginnt in der Regel im Wintersemester. Studierende, die den TestDaF vor Ablauf der Einschreibefrist zum Sommersemester abgelegt haben, können im Einzelfall das Studium zum Sommersemester beginnen, wenn durch Nachweise der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwarten ist, dass das Studium sinnvoll begonnen werden kann.

(3) Absatz 3 gilt sinngemäß für Studiengänge, die regelhaft im Sommersemester beginnen.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den **Rektor in Kraft**. Sie gilt erstmals für **Bewerber und Bewerberinnen, die sich zum WS 12/13 immatrikulieren**.

Genehmigt am:

Der Rektor

“
Aufgrund § 36 Abs. 4 BremHG hat der Rektor am xx.xx.xxxx gem. § 35 Abs. 5 BremHG die folgende Änderung der
„Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen erlassen:

Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen vom 15.8.2007

§ 1 Anwendungsbereich

Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn eines Studiums an der Universität Bremen den Nachweis erbringen, dass sie die für die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzen (sprachliche Studierfähigkeit). Für Studiengänge, in denen Deutsch nicht die Unterrichtssprache ist, gelten die in der Immatrikulationsordnung genannten sprachlichen Voraussetzungen.

§ 2 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Sofern kein Befreiungsgrund gem. § 7 vorliegt, werden die deutschen Sprachkenntnisse durch folgende Prüfungen nachgewiesen:

1. „Test Deutsch als Fremdsprache“ – TestDaF (§ 3) oder
2. „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ – DSH (§ 4) oder
3. „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs (§ 5)
NEU eingefügt:
4. Goethe- Zertifikat C1 (§ 6)

Die Prüfungen müssen nach Maßgabe der „Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. 06. 2004) in der jeweils geltenden Fassung abgelegt worden sein.

§ 3 Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)

(1) Ein in allen vier Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis „TDN 4“ abgelegter Test-DaF gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

(2) Sofern Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis „TDN 3“ absolviert worden sind, kann eine Zulassung oder Einschreibung erfolgen, sofern das Gesamtergebnis des Test-DaF mindestens 16 Punkte beträgt. Dabei entspricht das Ergebnis „TDN 3“ drei Punkten, „TDN 4“ vier Punkten und „TDN 5“ fünf Punkten.

§ 4 Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

Die bestandene dreistufige DSH (mindestens mit dem Gesamtergebnis „DSH-2“) gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

§ 5 Prüfungsteil „Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs

Der im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bestandene Prüfungsteil „Deutsch“ gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

Neu eingefügt: **§ 6 Goethe- Zertifikat C1**

Das bestandene Goethe- Zertifikat C1 gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen der Universität Bremen.

§ 7 Befreiung

Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind befreit:

1. Inhaber und Inhaberinnen von Nachweisen deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden.¹
2. Inhaber und Inhaberinnen des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Stufe II“ (DSD II); (Beschlüsse der KMK vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung).
3. Inhaber und Inhaberinnen eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) bzw. des „Goethe- Zertifikats C2“ des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut oder im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde.
4. Inhaber und Inhaberinnen des „Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen Deutschen Sprachdiploms“ bzw. des „Goethe- Zertifikats C2“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden.
5. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin über hinreichende Sprachkenntnisse verfügt (z.B. aufgrund eines abgeschlossenen Germanistikstudiums). Für die Überprüfung der angemessenen Sprachfähigkeit ist das Fremdsprachenzentrum zuständig. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch studienbegleitender Sprachlehrveranstaltungen die sprachliche Studierfähigkeit zu erweitern.
6. In begründeten Ausnahmefällen kann für Studierende ausgewählter Programme mit Partneruniversitäten in Übereinstimmung mit den Fachbereichen die Einschreibung erfolgen, wenn jede Teilprüfung mindestens mit „TDN 3“ absolviert worden ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem Erlass durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen (DSH) an der Universität Bremen vom 15. August 2007 außer Kraft.

Bremen, den xx.xx.xxxx

gez.: Prof. Dr. W. Müller, Rektor

¹ Beispiele s. Anhang

Anhang

Folgende ausländische Zeugnisse sind derzeit als Nachweis der für die Aufnahme eines Studiums an der Universität Bremen erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse anerkannt:

1. Der Deutschnachweis im französischen Diplôme du Baccalauréat, das nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweigs einer Sekundarschule erworben wurde. (Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10.7.1980)
2. US-Advanced Placement-Prüfung (AP-Prüfung) im Fach Deutsch (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10./11.9.1992)
3. Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft des Königreichs Belgien
4. Sekundarschulabschlusszeugnisse aus dem Großherzogtum Luxemburg
5. Reifediplome der Schulen mit Deutsch als Unterrichtssprache aus der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol (Italien)
6. Abschlusszeugnis der internationalen Sektion deutscher Sprache am Liceo Das Gimnasiale „Luigi Galvani“ in Bologna
7. Das Abschlusszeugnis eines deutsch-irischen zweisprachigen Sekundarabschlusses (bilingual Leaving Certificate) an der Deutschen Schule Dublin, St. Kilian's.

Anlage 3

Zur AS-Vorlage, 25.01.12: Neukonzeption des Vorbereitungsstudiums

Konzeptpapier „Erweiterung des Vorbereitungsstudiums“

Anlass / Hintergrund

- 1 Mit Rektorsratsbeschluss vom 10.01.11 wurde der TestAS als Auswahlinstrument für ausländische Studierende vorerst ausgesetzt (Ausnahme: grundständige Studiengänge des FB 07). Grund dafür war, dass die Universität Bremen als einzige Universität verblieben war, die den TestAS flächendeckend und obligatorisch von ihren ausländischen Bewerbern/innen forderte.
- 2 Das Studienvorbereitungsprogramm PREPARE konnte als Alternative zum TestAS anerkannt werden. Mit Aussetzung TestAS entfällt diese Zielgruppe. Generell konnte es seit Bestehen des PREPARE-Programms nicht gelingen, eine tragfähige Teilnehmerzahl zu rekrutieren, so dass eine Neuordnung dringend notwendig ist.
- 3 Studierende, die in Bremen für das Vorbereitungsstudium eingeschrieben sind, werden von der Universität nicht gezielt angesprochen und als Zielgruppe für ein künftiges Studium bislang außer Acht gelassen. Die Bindung an die Uni Bremen (d.h. Studienbeginn hier) ist mit ca. 40% daher relativ niedrig.

Mit der Neukonzeption des Vorbereitungsstudiums sind die **Ziele**

- Erhöhung des Studienerfolgs ausländischer Studierender
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Universität Bremen und
- Zusammenführung der parallel vorhandenen Angebote zur Studienvorbereitung

verbunden.

Das **Vorbereitungsstudium** gem. § 43 BremHG ist ein Alleinstellungsmerkmal der Universität Bremen. Zwar kann generell eine Einreise zum Zweck des Spracherwerbs bis zu 24 Monate vor Studienbeginn ermöglicht werden, doch ist damit in den seltensten Fällen eine Einschreibung an einer Universität verbunden.

Das **PREPARE-Programm** wurde gefördert durch den DAAD 2008 zum ersten Male durchgeführt. Es besteht aus Sprachkursen am Goethe-Institut und einem Propädeutischen Teil; die Teilnehmerbeiträge von derzeit 2.080 € umfassen drei Sprachkurse, das vierwöchige Propädeutikum und ein Tutorium.

Die Studierendenzahlen sowohl im Vorbereitungsstudium als auch im Prepare-Programm sind schwankend. Nachfragen und generelles Interesse (z.B. bei Informationsveranstaltungen und Messen im Ausland) sind jedoch hoch, dass mit der Neukonzeption von einer guten Akzeptanz ausgegangen werden kann.

Das neue Konzept des Vorbereitungsstudiums: eine Verbindung von VBS und PREPARE

Das bisherige, relativ unstrukturierte VBS, welches lediglich in der Möglichkeit zur Einschreibung während des Besuchs von Sprachkursen besteht, wird ergänzt durch eine strukturierte Variante: Vorbereitungsstudierende erhalten zusätzlich Angebote wie Tutorien, Seminare und Workshops und werden dadurch bereits vor ihres eigentlichen Studiums in das Universitätsleben integriert.

Da sich PREPARE als Marke für *preparational studies* etabliert hat, soll der Name für das neue Programm beibehalten werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Status der Einschreibung („Vorbereitungsstudierende“) und dem ihnen angebotenen Programm („PREPARE“).

PREPARE wird unterteilt in PREPARE BASIC und PREPARE PRO:

- PREPARE BASIC umfasst die Phase des Spracherwerbs von maximal 24 Monaten, somit

den Zeitraum der Einschreibung als Vorbereitungsstudierender, und die währenddessen zur Verfügung gestellten Angebote. Es beinhaltet Tutorien, Teilnahme an IO-Veranstaltungen, Registrierung im Newcomerportal (Online-Plattform für ausländische Studierende), die Nutzung des Selbstlernzentrums des FZHB und ein Interkulturelles Training.

- PREPARE PRO beinhaltet eine intensive propädeutische Vorbereitung auf das Studium direkt vor Semesterbeginn (vier Wochen im September). Es besteht aus den Modulen Soziale Sicherung, Einführung in den Lehr- und Forschungsbetrieb, Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten u.a. PREPARE PRO ist auch unabhängig von PREPARE BASIC buchbar. In den weiteren Überlegungen zur Programmgestaltung ist eine Abstimmung mit der im Qualitätspakt beschriebenen Septemberakademie zu prüfen.

Zugangsvoraussetzungen

Die formalen Voraussetzungen für die Einschreibung als Vorbereitungsstudierender sind der Nachweis der HZB und der Nachweis der Teilnahme an einem der Deutsch-Intensivkurse einer Sprachschule im Umfang von mind. 20 Std. wchtl.

Für PREPARE BASIC ist die Zulassung zum Vorbereitungsstudium der Universität Bremen, für PREPARE PRO die Zulassung zum Vorbereitungs- oder ordentlichen Studium der Universität Bremen vorzulegen.

Kosten:

Die Teilnahme an PREPARE BASIC kostet 95 €. Diese Gebühr umfasst im Wesentlichen das Tutorium.

PREPARE PRO wird kostendeckend kalkuliert.

Die Neukonzeption des Vorbereitungsstudiums in der beschriebenen Form erfordert die Änderung

- **der Ordnung VBS**
- **der Sprachordnung**

gemäß der vorliegenden Änderungsvorschläge.

**Rektorat der
Universität Bremen
40. Sitzung, 12.12.2011**

Beschluss Nr. 1107

Neukonzeption Vorbereitungsstudium und die dazugehörigen Ordnungen

Mit Rektoratsbeschluss vom 10.01.11 wurde der TestAS als Auswahlinstrument für ausländische Studierende vorerst ausgesetzt (Ausnahme: grundständige Studiengänge des FB 07). Grund dafür war, dass die Universität Bremen als einzige Universität verblieben war, die den TestAS

- flächendeckend und obligatorisch von ihren ausländischen Bewerbern/innen forderte. Gründe für die Einführung waren:
- Heterogenität ausländischer Bildungsnachweise -- Herbeiführen einer vergleichbaren Zulassunggrundlage
- Hohe Abbruchquote

Das Studienvorbereitungsprogramm PREPARE konnte als Alternative zum TestAS anerkannt werden. Mit Aussetzung TestAS entfällt diese Zielgruppe. Generell konnte es seit Bestehen des PREPARE-Programms nicht gelingen, eine tragfähige Teilnehmerzahl zu rekrutieren, so dass eine Neuordnung dringend notwendig ist. Studierende, die in Bremen für das Vorbereitungsstudium eingeschrieben sind, werden von der

Universität nicht gezielt angesprochen und als Zielgruppe für ein künftiges Studium bislang außer Acht gelassen. Die Bindung an die Uni Bremen (d.h. Studienbeginn hier) ist mit ca. 40% daher relativ niedrig.

Die Neukonzeption des Vorbereitungsstudiums in der beschriebenen Form erfordert die Änderungen der Ordnung VBS und der Sprachordnung gemäß den vorliegenden Änderungsvorschlägen.

Das Rektorat stimmt den Änderungsvorschlägen wie besprochen zu. Die Ordnung für das Vorbereitungsstudium an der Universität Bremen und die Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen werden dem AS zur nächsten AS-Befassung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig